

Wenn auch davon auszugehen ist, daß sich die Mehrzahl aller Strafverfahren zur Auswertung eignet, so ist doch immer zu prüfen, ob die Auswertung erforderlich ist. Diese Prüfung ist auch bei solchen Verfahren vorzunehmen, die bereits vor erweiterter Öffentlichkeit verhandelt worden sind.

Das Kollegium für Strafsachen vertritt den Standpunkt, daß die Auswertung eines Strafverfahrens erforderlich sein kann, wenn

- die staatliche Strafpolitik zu erläutern ist;
- berechtigtes Interesse der Bevölkerung oder eines begrenzten Kreises von Bürgern an Informationen besteht;
- sich die Notwendigkeit aus der Situation im Arbeits- oder Lebensbereich des Verurteilten ergibt;
- staatliche Organe, Wirtschaftsorgane oder gesellschaftliche Organisationen zu informieren sind, um ihre Verantwortung für die Gewährleistung von Sicherheit, Ordnung und Disziplin in ihrem Bereich zu festigen (§18 StPO).

Die Auswertung eines Strafverfahrens ist in der Regel auch dann geboten, wenn die Öffentlichkeit zur Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen und zur Einhaltung der Gesetzlichkeit besonders mobilisiert werden muß oder wenn damit eine wirksamere erzieherische Einflußnahme auf einen bestimmten Personenkreis erzielt werden kann. So hat ein Kreisgericht eine Strafsache zutreffend deshalb ausgewertet, weil die Straftat durch schlechte Arbeitsmoral und Disziplin innerhalb eines Kollektivs, in dem der Täter arbeitete, begünstigt worden war. Verschiedene Kreisgerichte haben auch dann Strafverfahren ausgewertet, wenn die Straftat eine von mehreren gleichartigen im Betrieb, in der Genossenschaft bzw. im Wohngebiet war und frühere Verurteilungen wegen ähnlicher Straftaten keine nachhaltigen Auswirkungen hatten.

Selbst wenn sich ein Verfahren für eine Auswertung in der Öffentlichkeit eignet, ist weiter zu beachten, ob der mit der Auswertung verbundene Aufwand im richtigen Verhältnis zu ihrem Nutzen steht.

Wurden aus einem Strafverfahren bereits ausreichende Schlußfolgerungen gezogen (z. B. bei Verfahren vor erweiterter Öffentlichkeit die erforderlichen Beratungen über die Beseitigung der Ursachen und Bedingungen der Straftat durch die jeweiligen Kollektive und verantwortlichen Leiter geführt), so dürfte in der Regel eine zusätzliche Auswertung vor dem betreffenden Kollektiv oder im Wohngebiet nicht mehr notwendig sein.

Strafverfahren sind nicht auszuwerten, wenn

- die Sicherheit des Staates oder die Notwendigkeit der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen das verbieten;
- zur Auswertung eine detaillierte Schilderung von Einzelheiten erforderlich ist, die der wirksamen Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität entgegenstehen kann;
- das Bekanntwerden von Einzelheiten der Straftat für die beteiligten Bürger (Verurteilte oder Geschädigte) zu diskriminierenden Wirkungen führen kann;
- in der Persönlichkeit des Verurteilten liegende Eigenarten darauf hindeuten, daß der mit der Auswertung des Strafverfahrens erstrebte erzieherische Erfolg ins Gegenteil umschlagen könnte (z. B. bei sensiblen Jugendlichen oder alten Bürgern), oder wenn erkennbar ist, daß andere Formen erzieherischer Einflußnahme wirksamer sind (z. B. individuelle Aussprachen).

Zielgerichtete Vorbereitung der Auswertung

Die Auswertung von Strafverfahren ist entsprechend der Zielrichtung der gesamten Öffentlichkeitsarbeit auszugestalten. Sie darf also nicht auf die juristische Argumentation beschränkt bleiben. Die Auswertung muß vielmehr bewußt in die gesamtgesellschaftlichen, örtlichen oder betrieblichen Zusammenhänge eingeordnet werden. Deshalb muß sich das Gericht vorher mit diesen Problemen und den Auffassungen vertraut machen, die es in dem Bereich, in dem die Strafsache ausgewertet werden soll, zu der gerichtlichen Entscheidung gibt. Es muß sich auch über die ideologischen Probleme informieren, die im Zusammenhang mit der Strafsache und ihren Auswirkungen dort aufgetreten sind. Nur so ist es möglich, aus dem Strafverfahren Schlußfolgerungen zur Erhöhung der Wachsamkeit, zur „Gewährleistung von Sicherheit, Ordnung und Disziplin und zur Verstärkung der Unduldsamkeit gegenüber Straftaten zu ziehen.

Wird die politische Argumentation von der juristischen getrennt, dann wird die Wirkung der Auswertung erheblich beeinträchtigt. Nur wenn diese Einheit gewahrt wird, ist es möglich, die Bürger zu befähigen, ihre Aufgaben bei der Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen und bei der Gestaltung sozialistischer Menschenbeziehungen noch besser zu lösen.

Die Auswertung des Strafverfahrens ist unter der Verantwortung des Gerichts vorzubereiten. Eine Auswertung ist besonders dort effektiv, wo bereits die betreffenden Organe, Leitungen, Einrichtungen oder Kollektive an der Hauptverhandlung teilgenommen haben. Zeigt sich bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung, daß eine Auswertung notwendig ist, dann sollte das Gericht schon bei der Einladung der gesellschaftlichen Kräfte, der staatlichen Leiter bzw. der Vertreter von Staats- und Wirtschaftsorganen zur Hauptverhandlung (§ 209 StPO) diesen Umstand beachten.

Ist die Auswertung eines Strafverfahrens geplant, so darf dies keinesfalls dazu führen, daß geringere Anforderungen an die Exaktheit der Durchführung der Hauptverhandlung und an die politische und juristische Qualität des Urteils gestellt werden. Nur die exakte Aufklärung der Ursachen und Bedingungen der Straftat und der Persönlichkeit des Angeklagten, die unbedingte Beachtung der Straftatbestände und prozessualen Normen sowie die gerechte Strafe ermöglichen dem Gericht eine qualitativ gute Auswertung. Erst dann kann die Überzeugung vermittelt werden, daß das Gericht auf der Grundlage der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit die Rechte und Interessen des sozialistischen Staates und der Bürger, aber auch der Angeklagten gewahrt hat.

Die Auswertung sollte zunächst damit vorbereitet werden, daß das Gericht mit leitenden Funktionären im Betrieb (z. B. mit dem Betriebsleiter, den Vertretern der Partei- und Betriebsgewerkschaftsleitung sowie mit Werk tätigen), aber auch mit den im Betrieb tätigen Schöffen bzw. im Wohngebiet mit dem Vorsitzenden der Nationalen Front oder dem Vorsitzenden der Schiedskommission Aussprachen führt. So lernt das Gericht die betrieblichen bzw. örtlichen Probleme und die Situation nach Durchführung des Strafverfahrens kennen und kann sich in der Auswertung auch mit neu aufgetauchten Problemen auseinandersetzen. Erforderlich sind auch exakte organisatorische Vorbereitungen, so z. B. die Herrichtung eines geeigneten Raumes, die Festlegung des Zuhörerkreises und die Einladung der Bürger, für die die Auswertung insbesondere gedacht ist. Es ist jedoch empfehlenswert, daß als Träger der Auswertungen die jeweiligen Organe aus dem Betrieb oder dem Wohnbereich auftreten und das